

Strukturierung von Grundrechtsvielfalt und Zukunft des Kooperationsverhältnisses

Die Beschlüsse des BVerfG zum „Recht auf Vergessenwerden I und II“¹

Klaus Ferdinand Gärditz

I. Problemaufriss

Grundrechtsvielfalt zu strukturieren, ist ein Grundproblem aller föderalen Ordnungen. Meist haben sich gerade die Grundrechte als besonders wirksame Triebfedern erwiesen, das Recht in Mehrebenensysteme zu unitarisieren. Im deutschen Bundesstaat wurde darum gerungen, Wirkungsräume der Landesgrundrechte und Kontrollkompetenzen der Landesverfassungsgerichte innerhalb des flächendeckenden Bundesprozessrechts zu erhalten. Dies ist bekanntlich zu Lasten der Landesverfassungsgerichte ausgegangen, die im Prüfungsmaßstab an die Kette des BVerfG gelegt wurden.²

Für das BVerfG war es schon länger ein Schreckensszenario, vergleichbar zu enden. Das immer engmaschigere Netz des sekundären Unionsrechts hat längst in zentralen Regelungsbereichen deutsche Grundrechte verdrängt. Etwa im Datenschutz- und Asylrecht ließ sich beobachten, wie gewachsene deutsche Verfassungsdoktrin zur Verfassungsfolklore mit marginalem Anwendungsbereich historisiert wurde. Durch eine expansive Auslegung des Anwendungsbereichs der EU-Grundrechtscharta (GRCh) durch den EuGH droht zudem eine schleichende Vereinheitlichung des Grundrechtsschutzes unter der Obhut europäischer Gerichtbarkeit, deren Außenstelle das BVerfG natürlich nie sein wollte.

II. Strukturierung von Grundrechtsvielfalt

Der Erste Senat des BVerfG reaktiviert daher in den hier kommentierten Entscheidungen ein föderales Grundrechtsverständnis, das Raum für Unterschiede – und damit für die Eigenheiten des nationalen Verfassungsrechts sowie seiner Kontrolleure – belässt. Das Gericht geht davon aus, dass das Unionsrecht grundsätzlich nicht auf unionsweit einheitlichen Grundrechtsschutz

¹ BVerfG, Beschl. v. 6.11.2019 – 1 BvR 16/13, EuGRZ 2019, 683 („Recht auf Vergessenwerden I“); Beschl. v. 6.11.2019 – 1 BvR 276/17, EuGRZ 2019, 702 („Recht auf Vergessenwerden II“).

² BVerfGE 96, 345 ff.

ziele, sondern Grundrechtsvielfalt voraussetze. Das ist gut begründet, führt aber zu vielen Problemen in den Details.

Soweit das Unionsrecht den Mitgliedstaaten – wie meistens – Umsetzungsspielräume belässt, deutet das BVerfG – insoweit wohl im Einklang mit dem EuGH – die GRCh als hinreichend offen und elastisch, Durchführungsmaßnahmen am Maßstab der Grundrechte zu messen. Die Grundrechte gewährleisten dann den von der GRCh gebotenen Mindestschutz mit, füllen also ein unionsrechtlich belassenes Grundrechtsband vertretbar aus.

1. Volldetermination durch Unionsrecht

Dort wo das Unionsrecht ausnahmsweise nicht auf Grundrechtsvielfalt ausgerichtet sei, sondern engere grundrechtliche Maßgaben enthalte, nimmt das BVerfG nunmehr sogar in Anspruch, deutsche Hoheitsakte selbst am Maßstab der GRCh zu prüfen. Eine solche Bindungsdichte findet sich bei unmittelbar anwendbaren Rechtsverordnungen oder detaillierten Richtlinien durchaus immer wieder, was in „Vergessenwerden II“ anhand des Datenschutzrechts sogleich praktisch zu erproben war. Andere Anwendungsfelder dieser neuen Doktrin wären z. B. das vollharmonisierte Flüchtlingsrecht, das der Regelung des Art. 16a GG letztlich keinen praktisch relevanten Anwendungsbereich belassen hat, oder das weitgehend durch Richtlinienrecht detailgesättigte Telekommunikations- und Energiewirtschafts-Regulierungsrecht, das den Wirtschaftsgrundrechten (Art. 12, 14 GG) nur wenig Wirkungschancen belässt. Zutreffend geht das BVerfG damit implizit davon aus, dass die Unionsgrundrechte auch dem Sekundärrechtssetzer Spielräume belassen, das praktische Schutzniveau im Fachrecht unterschiedlich dicht auszugestalten.³

2. Verfassungsrechtliche Grundlage?

Dass die Prüfungskompetenz des BVerfG am Maßstab europäischer Grundrechte freilich aus der Übertragung von Hoheitsrechten auf die EU nach Art. 23 Abs. 1 GG folgen soll, steht verfassungsrechtlich wohl eher auf tönernen Füßen. Diese Norm thematisiert keine Kompetenzen des BVerfG und setzt solche auch nicht zwingend voraus. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG weist

³ Es wäre nicht plausibel, wenn einheitliche Grundrechte der GRCh im Rahmen des Art. 51 Abs. 1 GRCh den Mitgliedstaaten Spielräume zur Wahrung grundrechtlicher Vielfalt belassen, zugleich aber Unionsorgane bei der Setzung von Sekundärrecht mit dem identischen Grundrechtstatbestand vollständig determinieren.

dem BVerfG Kontrollzuständigkeiten allein in Bezug auf die explizierten Grundrechte des Grundgesetzes zu und wurde jedenfalls bislang zugleich als Festlegung des Prüfungsmaßstabs verstanden. Das Unionsrecht selbst belässt die Verteilung gerichtlicher Kontrollkompetenzen innerhalb der zur Verfügung stehenden Rechtsmittel der Autonomie der Mitgliedstaaten. Der von Art. 19 Abs. 1 UAbs. 2 EUV, Art. 47 GRCh verlangten Einrichtung nationaler Gerichte zur Durchsetzung der Unionsgrundrechte wird bereits durch die bestehenden Fachgerichte entsprochen, die schon jetzt jeden nationalen Rechtsakt, der in Durchführung von Unionsrecht (Art. 51 Abs. 1 GRCh) ergeht, am Maßstab der Grundrechtecharta messen können (und ggf. müssen). Befürchtete Rechtsschutzlücken bestehen daher nicht.

3. Institutionelle Grundrechtskoordination

Wie dem auch sei: An die Stelle eines starren Systems, das Grundrechtsgeltung nach Kompetenzschichten stratifiziert und säuberlich voneinander trennt, setzt der Erste Senat des BVerfG künftig ein bewegliches Grundrechts-Mobile, das Vielfalt zum Schillern bringt. Die Grundrechte werden nicht mehr primär materiell-rechtlich modelliert, sondern institutionell über Kontrollzuständigkeiten koordiniert. Nicht materiale Einheit, sondern das Zusammenspiel vielfältiger Akteure mit ihre Interpretationsleistungen hält den europäischen Grundrechtsschutz zusammen und lebendig. Das erfordert allerdings ein hohes Maß an Elastizität. Der Kontrollzugriff passt daher eher zum Bild der *living constitution* in der Praxis des EGMR, der den Mitgliedstaaten traditionell die Beurteilungsspielräume zugestanden hat, auf die sich das BVerfG nunmehr beruft. Vor allem die deutsche Grundrechtsdogmatik wird sich an diesem transnationalen Grundrechtsmodell reiben, möglicherweise aber auch das – deutscher Föderaltradition entspringende – Kompetenzraumdenken des Zweiten Senats⁴.

III. Zukunft des Kooperationsverhältnisses

Institutionell setzt der Erste Senat auf ein Kooperationsverhältnis, das weniger konfrontativ ist. Wo inhaltliche Vielfalt anerkannt wird, kann man offener koordinieren. Das BVerfG macht nicht zuletzt ein Interpretationsangebot des Unionsrechts auch an die Verfassungs- und Fachgerichte der *anderen* EU-Mitgliedstaaten, deren autonome Interpretationsräume verteidigt,

⁴ Paradigmatisch BVerfGE 123, 267 (348 ff.).

denen aber auch Chancen zur Mitgestaltung des europäischen Grundrechtsraums geboten werden. Es ist ein föderales Grundrechtsmodell *bottom up*.

Während der Zweite Senat im Unionsverfassungsrecht – aus sehr guten Gründen, aber mit eher durchwachsenem Erfolg⁵ – rote Linien zeichnet und integrationsfeste Kompetenzräume demarkiert, öffnet der Erste Senat im Grundrechtsbereich die Verfassungsräume hin zu einer weitgehenden Diffusion, wird dafür aber auch aktiver Mitspieler bei der praktischen Ausformung der Unionsgrundrechte. Scharnierelement ist das Vorlageverfahren nach Art. 267 AEUV, auf das das BVerfG hinzuweisen nicht versäumt. Dieses lebt von wechselseitiger Responsivität und der Bereitschaft, sich auf die jeweils andere Perspektive konstruktiv einzulassen. Zum EuGH kommen Grundrechtsfragen so, wie sie nationale Gerichte präsentieren. Das BVerfG sitzt daher am längeren Hebel und dürfte genau damit kalkulieren. Es wird also künftig elaborierte Lösungsvorschläge anbieten, über die sich der EuGH nur mit erheblichem Begründungsaufwand hinwegsetzen kann – zumal dann, wenn der Gerichtshof andernfalls den Vorwurf eines Dumpings der Grundrechtsstandards riskiert.

Auch im Übrigen bleibt der Erste Senat der Idee institutioneller Vielfalt treu. Anders als der im Unionsverfassungsrecht monopolfreundige Zweite Senat⁶ werden explizit die Fachgerichte in die Mitverantwortung genommen, das grundrechtliche Kooperationsverhältnis mit dem EuGH über das Vorlageverfahren zu pflegen.

IV. Ein vorläufiges Fazit

Die Entscheidungen sind ein Befreiungsschlag zur institutionellen Selbstbehauptung, mit dem das BVerfG im Grundrechtsbereich gegen den drohenden allmählichen Bedeutungsverlust ankämpft. Es ist aber auch der Versuch, bei der Formierung der gemeineuropäischen Grundrechtsarchitektur eine aktivere Rolle zu spielen. Für die Menschen in Deutschland ist das zunächst einmal beruhigend. Zwar hat sich der EuGH in den letzten Jahren redlich bemüht, das

⁵ Positive und verdienstvolle Ausnahme BVerfGE 140, 317 (336 ff.); reaktives Einlenken *EuGH*, Urt. v. 5.4.2016 – C-404/15 und C-659/15 PPU (Aranyosi und Căldăraru), NJW 2016, 1709 Rn. 74 ff. Im Übrigen blieb die Rechtsprechung gemessen am Argumentationsaufwand erstaunlich folgenlos. Letzter Höhepunkt einer wirkungslos verpuffenden staatsorganisationsrechtlichen Rhetorik ist die Erfindung der neuen Kunstfigur „aus Sicht des Demokratiegebotes prekär, aber verfassungskonform“: BVerfG, Urteil vom 30. Juli 2019 – 2 BvR 1685/14, Rn. 131 ff. (138).

⁶ BVerfGE 123, 267 (354 f.): freie schöpferische Erfindung eines Entscheidungsmonopols des BVerfG für Identitäts- und Ultra-Vires-Kontrolle.

Niveau des europäischen Grundrechtsschutzes zu verbessern. Gleichwohl klaffen zwischen einem grundrechtlichen Overkill im Datenschutz einerseits und der integrationsfunktionalen Verwahrlosung im Bereich des Europäischen Haftbefehls weiter tiefe Gräben, die der Gerichtshof jedenfalls ohne Druck mitgliedstaatlicher Verfassungsgerichte nicht freiheitsverträglich zuschütten wird. Ein stärkeres Engagement des BVerfG bei der Mitformulierung von Standards jenseits des unverzichtbaren Vorbehalts der Menschenwürde,⁷ die nur Ausnahmeszenarien äußere Integrationsschranke sein kann, ist hier zu begrüßen.

Institutionelle Konflikte sind hierbei vorprogrammiert. Vielfalt ist inkompatibel mit Harmonie. Ein System, das Unterschiede akzeptiert, muss auch Konflikte aushalten und mit Divergenzen konstruktiv umgehen. Und Konflikte sind durchaus zu erwarten. Inhaltlich sind die praktischen Grundrechtsverständnisse innerhalb der EU nämlich keineswegs so harmonisch, wie es die Beschwörung gemeinsamer Verfassungstraditionen nebst EMRK suggeriert. Dies spiegelt sich weniger in abstrakten Leitsätzen als in der Prüfungsdichte, der Qualität der Verhältnismäßigkeitsprüfung und in der Gewichtung spezifischer Unions-Gemeinwohlinteressen. Der Erste Senat des BVerfG macht hierbei seinen Prüfungszugriff vor allem vom europäischen Fachrecht abhängig, das sehr inhomogene Regelungskomplexe des vielschichtigen Sekundärrechts mit sehr unterschiedlicher normativer Determinationsdichte umfasst. Dieses verfügt aber über keinen Allgemeinen Teil und spiegelt sehr unterschiedliche Verwaltungskulturen sowie -leitbilder. Manche Gebiete des Europäischen Verwaltungsrechts tragen immer noch den Stempel eines dirigistischen Supra-Etatismus der Verwaltungsbükratien, in dem grundrechtliche Freiheit als Leitidee nicht vorkommt.

Das BVerfG hat im Grundrechtsschutz den Marsch durch die europäischen Institutionen angetreten. Der Ausgang ist ungewiss. Bekanntlich haben meistens die Institutionen die Marschierenden mehr verändert als Letztere die Institutionen. Hoffen wir, dass es diesmal anders kommt.

⁷ BVerfGE 140, 317 (336 ff.).